

XXIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 4. August 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Dezember 2019¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 22

¹ (**geändert**) Der Staat gibt ~~dem Schulträger~~ **den Schulträgern** und den ~~Trägern anerkannter Träger~~ **anerkannter** privater Sonderschulen die obligatorischen und die empfohlenen Lehrmittel ~~unentgeltlich~~ ab.

² (**neu**) Der Kanton und der Schulträger tragen die Kosten der abgegebenen Lehrmittel je zur Hälfte. Für Lehrmittel, die der Kanton den Trägern anerkannter privater Sonderschulen abgibt, trägt der Kanton die Kosten vollumfänglich.

Art. 23^{bis} (neu)

c) eigene Rechnung

¹ Für die Erstellung, den Einkauf und die Abgabe von Lehrmitteln in seinem Zuständigkeitsbereich führt der Kanton eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis.

² Gewinn und Verlust werden auf die nächste Rechnung vorgetragen.

1 ABl 2019-00.011.742.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 20. Mai 2020; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2020; in Vollzug von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023.

3 sGS 213.1.

nGS 2020-094

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 angewendet. Die Regierung kann die Anwendung aus wichtigen Gründen bis längstens zum 31. Dezember 2025 verlängern.

St.Gallen, 4. Juni 2020

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XXIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 4. August 2020 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2020 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2020

Der Präsident der Regierung:
Bruno Damann

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2020-00.027.518.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2020-00.023.330.